

## 18. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

mehrheitlich – mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP
<b>An Haupt</b> – nachrichtlich an KTDat

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie  
vom 22. November 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/1398  
**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1398 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

### **1. Artikel 1 - Änderung des Schulgesetzes - wird wie folgt geändert:**

Hinter der laufenden Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsähnige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

Hinter der laufenden Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

1b. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren.“

Hinter der laufenden Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

1c. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist inklusiv zu gestalten, so dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung zu berücksichtigen, wonach alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der interkulturellen Perspektive zu entwickeln sind. Schulen sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen wegen der in § 2 Absatz 1 genannten Gründe zu schützen. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.“

Die laufende Nummer 5 wird um folgenden lit. d) ergänzt:

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern das ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Wissen über biologische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Vielfalt der Lebensweisen und unterschiedlichen kulturellen Werte und Normen zu vermitteln und sie zu selbstbestimmtem und verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie, Partnerschaft und Gesellschaft zu befähigen.“

Hinter der laufenden Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

7a. § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erzielungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.“

Hinter der laufenden Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

16a. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der

Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).“

Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

a) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in Bildungsgängen die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließt. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.“

b) § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.“

c) In § 30 Absatz 5 Nummer 3 werden nach dem Wort „Teilzeitformen“ ein Komma und die Wörter „wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann“ eingefügt.

Die laufende Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

§ 37 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Anspruch eine allgemeine Schule zu besuchen, wenn sie oder bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

(2) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule wird zielgleich oder zieldifferent nach den geltenden Rahmenlehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Der zielgleiche Unterricht ist auf den Erwerb eines Schulabschlusses nach § 21 Absatz 1 oder des Abiturs ausgerichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung es erfordert. Sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler können zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

(3) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bis Jahrgangsstufe 10, Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden während des gesamten Schulbesuchs zieldifferent unterrichtet. In den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule erfüllt werden können, richten sich die Lernziele und Leistungsanforderungen nach denen der allgemeinen Schule. Diese Schülerinnen und Schüler rücken bis in die Jahrgangsstufe 10 jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ darf eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe abweichend von § 59 Absatz 4 Satz 1 nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch einen oder einen höherwertigen schulischen Abschluss erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.“

Die laufende Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

§ 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, Sprache“ und „Geistige Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen oder ihr Einvernehmen gemäß § 37 Absatz 4 erklärt haben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Die laufende Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

§ 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fremdsprachenangebot“ ein Komma und die Wörter „den Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Schulpflichtige Kinder, die aufgrund einer Änderung des Einschulungsbereichs nicht mehr in dem Einschulungsbereich der Grundschule wohnen, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die in diesem Einschulungsbereich wohnen. Bei einem Antrag nach Satz 1 wird diese Schule zu der für sie zuständigen Grundschule.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Aufnahme in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Plätze für außerhalb des Einschulungsbereichs wohnende Kinder gemäß § 54 Absatz 5 bereitgestellt werden.“

Die laufende Nummer 31 wird wie folgt geändert:

- a) lit. c) bb) wird wie folgt gefasst:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulen dürfen den Schulzahnärztlichen und den Schulärztlichen Diensten mit Einwilligung der betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigten die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler sowie zur Benachrichtigung über die medizinischen Befunde die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.“

- b) lit. g) wird wie folgt gefasst:

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1.“

Die laufende Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

§ 64a wird wie folgt gefasst:

„(1) - (8) (unverändert)

(9) Gegenüber dem jeweils zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind die für die Feststellung des Förderbedarfs erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, derjenigen Schülerinnen und Schüler offen zu legen, hinsichtlich derer das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs geprüft werden soll.“

Hinter der laufenden Nummer 34 wird folgende neue laufende Nummer 34a eingefügt:

34a. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) § 67 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die Lehrkräfte arbeiten und gestalten den Unterricht auf der Basis der Werte des Grundgesetzes und entsprechend des in § 1 dieses Gesetztes formulierten Auftrages und den in den §§ 2 und 3 formulierten Bildungs- und Erziehungszielen der demokratischen Schule.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Hinter der laufenden Nummer 34a wird folgende laufende Nummer 34b eingefügt:

34b. § 69 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,

2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten,

3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen und

4. auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.“

Die laufende Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

§ 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet, die innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts die erste Sitzung abhält. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Gemeinschaftsschulen sowie weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.“

Hinter der laufenden Nummer 49 wird folgende neue laufende Nummer 49a eingefügt:

49a. § 119 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirates. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirates und des Beirates Beruflicher Schulen sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

Die laufende Nummer 50 wird wie folgt gefasst:

50. Dem § 129 werden folgende Absätze 8 bis 11 angefügt

„(8) Die Einschulungsbereiche für Gemeinschaftsschulen werden beginnend mit dem Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2020/2021 verbindlich gemäß § 54 Absatz 5 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung festgelegt. Für das Einschulungsverfahren und das Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 findet § 17a Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des vorgenannten Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung, sofern die zuständige Schulbehörde nicht bereits Einschulungsbereiche gemäß § 54 Absatz 5 in der in Satz 1 genannten Fassung gebildet hat. Für das Übergangs- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/2020 in die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule findet § 17a Absatz 5 in der in Satz 2 genannten Fassung ebenfalls weiter Anwendung.

(9) Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 9 und § 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 in der ab dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung können erstmals mit Wirkung für das Schuljahr 2019/2020 getroffen werden. Die bisherigen Festlegungen im Schulprogramm gemäß § 17a Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung gelten für das Schuljahr 2018/19 fort.

(10) Schulen, die an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule gemäß § 17a in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung teilgenommen haben, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 13 des vorgenannten Gesetzes Gemeinschaftsschulen im Sinne dieses Gesetzes.

(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 16a und 17 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und 4 oder einjährige Bildungsgänge nach § 30 Absatz 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung besuchen, beenden diese Lehrgänge nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.“

## **2. Artikel 12 – Inkrafttreten – wird wie folgt geändert:**

Artikel 12 Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

(4) Artikel 1 Nummer 21, 23 b) und c), 38 und 42, Artikel 2 Nummer 1 a) und b), Artikel 4 bis 6 und Artikel 11 treten am 1. August 2019 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 29 e) bb) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2018

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

Emine Demirbüken-Wegner

mehrheitlich – mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP
<b>An Plen</b>

**Hierzu:  
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses  
vom 5. Dezember 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/1398  
**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1398 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie angenommen.

Berlin, den 5. Dezember 2018

Die Vorsitzende  
des Hauptausschusses

Franziska Becker